

Aktenzeichen: 4 AZR 1098/77

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 30. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; Erlasse des niedersächsischen Kultusministers über die Vergütung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis vom 1. April 1969 und 15. Dezember 1966 (Fallgruppe IIa); BGB §§ 133, 157, 315

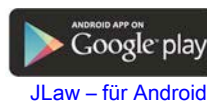
Leitsätze:

1. Bestimmt ein mit einer Lehrkraft im Angestelltenverhältnis abgeschlossener schriftlicher Arbeitsvertrag, daß die Lehrkraft "unter Einreihung in die Vergütungsgruppe IV b" gemäß einem näher bezeichneten Runderlaß "in das Angestelltenverhältnis übernommen wird", so kann sie nicht nur Vergütung nach VergGr. IV b sondern auch nach höheren Fallgruppen beanspruchen, soweit die dafür in dem Erlaß aufgezeigten Erfordernisse erfüllt werden.
2. Eine Ausbildung in der DDR steht im Sinne des Runderlasses des niedersächsischen Kultusministers vom 15. Dezember 1966 einer Ausbildung im Bundesgebiet einschl. West-Berlin nicht gleich.
3. Nach dem vorgenannten Erlaß muß die Ausbildung einer in der DDR ausgebildeten Lehrkraft in den jeweils in Betracht kommenden Fachdisziplinen und in pädagogischer Beziehung einer solchen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ohne Einschränkung gleichwertig sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1098/77

5 Sa 21/77 Niedersachsen

Verkündet am
30. Januar 1980

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhler sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Engert für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 17. November 1977 - 5 Sa 21/77 - aufgehoben.

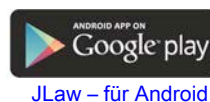
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger hat Schule und Berufsausbildung in der DDR durchlaufen. Während er in einem Arbeitsverhältnis zur Deutschen Reichsbahn stand, legte er im Jahre 1948 die B-Prüfung für die mittlere Eisenbahnlaufbahn und im Jahre 1952 die A-Prüfung für den höheren Eisenbahndienst ab. Von September 1952 bis September 1964 war er an vier Berufsschulen sowie an einer erweiterten Oberschule in Salzwedel eingesetzt. Daneben absolvierte er vom 1. September 1952 bis 15. Juli 1955 ein sechssemestriges Fernstudium zum Berufsschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Potsdam/Außenstelle Halle (Saale). Am 18. September 1954 bestand der Kläger die erste Lehrerprüfung für Lehramtsbewerber an berufsbildenden Schulen (Fachrichtung nichttechnischer Eisenbahndienst) und am 15. Juli 1955 die zweite Lehrerprüfung für Lehrer an Berufsschulen (Fachrichtung Betriebs- und Verkehrseisenbahner). Nach weiterem Fernstudium legte er im Jahre 1961 das sogenannte "Studienabitur" ab, in dessen Gefolge er von 1961 bis 1964 vier Semester Geographie an der Pädagogischen Hochschule Potsdam im Zusatzstudium studierte. Dieses Zusatzstudium wurde vom Kläger nicht abgeschlossen. Nach mehrjähriger Inhaftierung wurde er am 13. Februar 1969 in die Bundesrepublik entlassen.

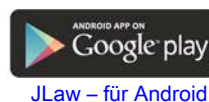
Seit dem 1. August 1969 ist der Kläger als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis in den Diensten des beklagten Landes an einer Berufs- und Berufsfachschule in W tätig. Dort unterrichtet er in einer Jungarbeiterabteilung in den Fächern Gemeinschaftskunde, Wirtschaftskunde, Schriftverkehr und Deutsch, Rechnen, Werken und Sport. Unter dem 31. Juli/ 8. August 1969 schlossen die Parteien unter Verwendung eines Vordruckes einen schriftlichen Arbeitsvertrag, wonach für das Arbeitsverhältnis der BAT mit den ihn ergänzenden und ändernden Tarifverträgen Geltung haben soll. Außerdem bestimmt dieser Arbeitsvertrag:

"Herr K J wird ab 1.8.1969...
als Lehrkraft im Berufsschuldienst unter Einreihung
in die Vergütungsgruppe IV b BAT gemäß Runderlaß
des Herrn Niedersächsischen Kultusministers vom 1.4.1969
-Nds. MB1. S. 385 - in das Angestelltenverhältnis
übernommen."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 2 des weiteren Arbeitsvertrages der Parteien vom 16. September 1975 sieht demgegenüber vor, daß sich das Arbeitsverhältnis der Parteien neben dem BAT und den diesen abändernden und ergänzenden Tarifverträgen

"nach den Eingruppierungserlassen des Niedersächsischen Kultusministers in der jeweils geltenden Fassung"

regelt. Inzwischen bezieht der Kläger Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Mit der Klage hat der Kläger das beklagte Land auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den VergGruppen IV a und II a BAT für den Zeitraum vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1973 in Höhe von 17.682,34 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Juli 1976 in Anspruch genommen. Dazu hat er vorgetragen, schon der mit ihm unter dem 31. Juli/ 8. August 1969 abgeschlossene schriftliche Arbeitsvertrag sei dahin auszulegen, daß nicht nur der darin ausdrücklich genannte, sondern sämtliche und auch die späteren Eingruppierungserlasse des beklagten Landes Vertragsinhalt sein sollten. Sein Fernstudium in der DDR sei einem entsprechenden Studium im Bundesgebiet oder West-Berlin gleichwertig. Die Pädagogische Hochschule Potsdam sei nach dem Recht der DDR als wissenschaftliche Hochschule anzusehen. Die starke Betonung gesellschaftspolitischen Wissens in der DDR dürfe seiner Gleichstellung nicht entgegenstehen, weil andernfalls entsprechende Prüfungen in der DDR niemals anerkannt werden könnten; das aber sei verfassungswidrig. Vergütung nach VergGr. II a BAT stehe ihm auch deswegen zu, weil er dieselben Aufgaben erledige wie die an der gleichen Schule eingesetzten Studienräte und Oberstudienräte. Eine gegenteilige Beurteilung verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 17.682,34 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Juli 1976 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger könne nur diejenige Vergütung verlangen, die ihm nach seinem Arbeitsvertrag, also nach VergGr. IV b BAT, zustehe. Erst für den Zeitraum nach Abschluß des weiteren Arbeitsvertrages der Parteien vom 16. September 1975 seien sämtliche die Eingruppierung der angestellten Lehrer regelnden Ministerialerlasse



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

einzelvertraglich als gültig vereinbart worden. Zudem sei die Ausbildung des Klägers einer solchen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht gleichwertig. Schon deswegen könne sich der Kläger auch nicht darauf berufen, daß er an der gleichen Schule zusammen mit Studienräten und Oberstudienräten unterrichtete. Daher könne auch von einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes keine Rede sein.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 17.682,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klagebegehren erkannt.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

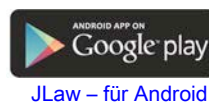
Die Revision ist begründet, da mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung der Klage nicht stattgegeben werden kann.

Wie schon das Arbeitsgericht zutreffend ausführt, gilt zwischen den Parteien der BAT sowohl aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG normativ und zwingend als auch aufgrund entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung in dem Arbeitsvertrag der Parteien vom 31. Juli/8. August 1969 als Vertragsrecht. Gleichwohl nimmt das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend an, daß hieraus rechtliche Folgerungen für die an den Kläger zu zahlende tarifliche Mindestvergütung nicht gezogen werden können, da der Kläger als "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in der damals im Anspruchszeitraum geltenden Fassung anzusehen ist und deshalb für ihn die Vergütungsordnung der Anlage 1 a zum BAT keine Geltung hat. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß als "Lehrkraft" in diesem Sinne

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



diejenigen Angestellten anzusehen sind, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes für die Tätigkeit maßgeblich ist, womit der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint war (vgl. die Urteile des Senats AP Nrn. 94, 84 und 48 zu §§ 22, 23 BAT, ferner BAG 25, 268 = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT). Hierunter fallen auch die Berufs- und Berufsfachschulen des Landes Niedersachsen, so daß die Anlage 1 a zum BAT auf den Kläger nicht anwendbar ist. Folgerichtig zieht das Landesarbeitsgericht weiter aus dieser Rechtslage den Schluß, daß sich die Vergütung des Klägers nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen der Parteien zu richten hat.

Alsdann führt das Landesarbeitsgericht aus:

"Die Eingruppierungserlasse in ihrer jeweils gültigen Fassung sind, sofern sich aus den mit den Angestellten abgeschlossenen Arbeitsverträgen nichts anderes ergibt, als stillschweigende Bestandteile des Arbeitsvertrages anzusehen."

Demgemäß zieht das Landesarbeitsgericht zu seiner weiteren rechtlichen Beurteilung die im Anspruchszeitraum jeweils gültigen die Vergütung der Lehrer im Angestelltenverhältnis regelnden Ministerialerlasse des beklagten Landes heran und leitet daraus her, daß die Klage begründet sei.

Diese rechtliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist, wie die Revision mit Recht rügt, fehlerhaft. Zudem fehlt es dafür auch an entsprechenden Tatsachenfeststellungen. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts gibt es keinen Rechtssatz, der den Schluß zuließe, auch ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung gälten zwischen dem beklagten Land und den bei ihm im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrkräften die die Vergütung solcher Lehrkräfte jeweils regelnden Erlasse. Dem steht bereits die Rechtsnatur der Erlasse entgegen. Sie sind nämlich nicht Bestandteil der Privatrechtsordnung, sondern gehören dem öffentlichen Recht an, in dessen Bereich sie sich rechtlich als Weisungen einer vorgesetzten gegenüber nachgeordneten Behörden oder Dienststellen darstellen (vgl.



Forsthoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., Band I, S. 139 ff.; Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., S. 368). Daraus folgt zugleich, daß derartigen Erlassen als bloßen Verwaltungsanordnungen für sich allein keine zivilrechtliche oder arbeitsrechtliche Bedeutung zukommen kann. Dies ist vielmehr erst dann möglich, wenn ihr Inhalt durch eine zivilrechtlich wirksame Vereinbarung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zum Inhalt des jeweiligen Arbeitsvertrages gemacht wird (vgl. die Urteile des Senats vom 19. September 1979 - 4 AZR 887/77 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 11 SchwbG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG 23, 83 [90] = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; AP Nrn. 84 und 85 zu §§ 22, 23 BAT; AP Nrn. 4 und 5 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer sowie BAG AP Nrn. 37 und 34 zu § 242 BGB Gleichbehandlung).

Hieraus ergibt sich zugleich, daß jeweils im Einzelfalle festgestellt werden muß, ob derartige vertragliche Vereinbarungen zwischen der angestellten Lehrkraft und ihrem Dienstherrn getroffen worden sind und wie ihr konkreter Inhalt lautet, wobei die allgemeinen Grundsätze für die Vertragsauslegung (§§ 157, 133 BGB) heranzuziehen sind. Hingegen gibt es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts weder eine Rechtsnorm noch einen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß schlechthin zwischen den Bundesländern und den in ihren Diensten tätigen angestellten Lehrern alle deren Vergütung regelnde Erlasse aufgrund stillschweigender Vereinbarung Geltung haben. Der vorliegende Fall erweist die Richtigkeit des Gegenteils: Während das beklagte Land nämlich erst im Jahre 1975 mit dem Kläger eine vertragliche Vereinbarung dahin getroffen hat, daß zwischen den Parteien die jeweils gültigen Erlasse für die Vergütung der angestellten Lehrer Geltung haben sollen, nennt der Arbeitsvertrag der Parteien vom 31. Juli/8. August 1969 nur den entsprechenden Erlaß des niedersächsischen Kultusministers vom 1. April 1969. Abgesehen davon birgt die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts die Gefahr in sich, daß im Wege von Erlassen sowohl die rechtssetzende Funktion der Tarifvertragsparteien als auch die Gestaltung ihrer Vertragsbedingungen im Wege arbeits-



vertraglicher Vereinbarung durch die Parteien des Arbeitsvertrages verhindert und beeinträchtigt wird. Zutreffend ist lediglich die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, daß die vertragliche Inbezugnahme von Erlassen, die die Vergütung der Lehrer im Angestelltenverhältnis regeln, nicht der Schriftform bedarf, da es sich dabei um die Höhe der Vergütung des Angestellten und damit um einen unter § 4 Abs. 1 BAT fallenden Gegenstand handelt, bei dem die Schriftform nur deklaratorische Bedeutung hat (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 8 zu § 23 a BAT und Nr. 2 zu § 4 BAT).

Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts kommen für den Kläger daher nur diejenigen Erlasse zur Anwendung, deren Gültigkeit mit ihm rechtswirksam einzelvertraglich vereinbart worden ist. Dabei hat der vom Landesarbeitsgericht herangezogene Arbeitsvertrag der Parteien vom 16. September 1975 jedenfalls schon deswegen außer Betracht zu bleiben, weil er sowohl nach seinem Inhalt als auch nach den Begleitumständen seines Zustandekommens nur für die Zukunft und nicht etwa rückwirkend gelten soll. Abgesehen davon können entgegen den entsprechenden Andeutungen des Landesarbeitsgerichts Eingruppierungserlasse jedenfalls nicht durch einseitige Verfügung von Verwaltungsbehörden Vertragsbestandteil werden; es bedarf dazu vielmehr jeweils einer den Erfordernissen des BGB entsprechenden zivilrechtlichen Vereinbarung.

Damit kommt als Anspruchsgrundlage für die Klageforderung entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Klägers lediglich der schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien vom 31. Juli/8. August 1969 in Betracht, worin bestimmt wird:

"Herr K J wird ab 1.8.1969...als
Lehrkraft im Berufsschuldienst unter Einreihung
in die Vergütungsgruppe IV b BAT gemäß Runderlaß
des Herrn Niedersächsischen Kultusministers vom
1.4.1969 - Nds.MBl. S. 385 - in das Angestellten-
verhältnis übernommen."

Da dieser Arbeitsvertrag der Parteien unter Benutzung eines allgemein verwendeten Vordrucks formularmäßig abgeschlossen worden ist, handelt es sich dabei um einen sogenannten "typischen Arbeitsvertrag", den der Senat selbständig und unbeschränkt



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auslegen kann (vgl. die Urteile des Senats BAG 25, 34 [42] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung und BAG 27, 22 [30] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, mit weiteren Nachweisen). Diese Auslegung hat nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der §§ 157, 133 BGB zu erfolgen, wonach es auf den wirklichen Willen der Vertragsparteien ankommt, soweit dieser bei Berücksichtigung des beiderseitigen Gesamtverhaltens in den abgegebenen Willenserklärungen erkennbar ist (vgl. BGHZ 20, 109 [110]; Beuthien-Hadding, BGB, § 133 Anm. 3 b; Enneccerus-Kipp-Wolff-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Allgemeiner Teil, 2. Halbband, S. 1248; Palandt-Heinrichs, BGB, 38. Aufl., § 133 Anm. 4; Soergel-Siebert-Hefermehl, BGB, 10. Aufl., § 133 Rdnrn. 17 ff.).

Die Auslegung der vorstehenden Vertragsklausel nach diesen Grundsätzen ergibt, daß der Kläger nicht nur einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Vergütung nach der darin ausdrücklich herangezogenen VergGr. IV b BAT, sondern bei Erfüllung der Merkmale auch einen weitergehenden Anspruch auf Vergütung nach den in dem Erlaß darüber hinaus genannten höheren Vergütungsgruppen hat erwerben sollen. Dies ergibt sich entgegen der vom beklagten Land auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertretenen Rechtsauffassung schon aus dem Vertragswortlaut, worin ausdrücklich der Erlaß vom 1. April 1969 genannt und im übrigen hervorgehoben wird, daß der Kläger gemäß diesem Erlaß "in das Angestelltenverhältnis übernommen werden" soll. Aber auch der Sinn und Zweck der Vertragsklausel spricht für diese Auslegung. Normalerweise werden nämlich in den im öffentlichen Dienst üblichen schriftlichen Arbeitsverträgen der BAT und dessen Anlage 1 a insgesamt in Bezug genommen, so daß danach die Angestellten jeweils die Vergütung beanspruchen können, die den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entspricht (vgl. auch dazu die Urteile des Senats BAG 25, 34 [42] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung und BAG 27, 22 [30] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Da für die im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrkräfte die Anlage 1 a zum BAT jedoch aus den dargelegten Rechtsgründen nicht gilt und es demgemäß auch keine entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale gibt, werden solche üblicherweise von den Kultusministerien im Erlaßwege geregelt. Dann aber ist



angesichts dieser Rechtslage auch davon auszugehen, daß diese Vertragsklausel entgegen der Meinung des beklagten Landes die Bedeutung haben soll, daß der Kläger diejenige Vergütung soll beanspruchen können, die sich für ihn bei Erfüllung der Merkmale aus dem in seinem Arbeitsvertrag in Bezug genommenen Erlaß ergibt. Zudem konnte der Kläger auch im Sinne von § 157 BGB angesichts der bestehenden Verkehrsübung auf eine derartige Vertragsauslegung vertrauen.

Entgegen den Ausführungen des Klägers in der Revisionserwiderung und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kann die Vertragsklausel jedoch nicht dahin ausgelegt werden, daß danach zugunsten des Klägers auch alle späteren die Vergütung der Lehrer regelnden Erlasse des beklagten Landes hätten Geltung erlangen sollen. Dem steht schon der Vertragswortlaut entgegen. Zudem konnten die Parteien die entsprechende weitere Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der Vergütung der Lehrer im Angestelltenverhältnis bei Vertragsabschluß nicht absehen.

Mithin kommen grundsätzlich für die Klageforderung entgegen der Auffassung des beklagten Landes die die Fallgruppe II a betreffenden Tätigkeitsmerkmale in dem Erlaß des niedersächsischen Kultusministers vom 1. April 1969 zugunsten des Klägers in Betracht (vgl. darin insbesondere die Positionen E 1 d, E 2 a, E 3 a und E 4 a). Diese Tätigkeitsmerkmale können jedoch nicht unmittelbar auf den Kläger angewendet werden, da sie ausschließlich auf Lehrkräfte zugeschnitten sind, die ihre Ausbildung im Geltungsbereich des Grundgesetzes bzw. im Lande Niedersachsen absolviert haben, wie die darin verwendeten zahlreichen verwaltungs- und schulrechtlichen Begriffe zeigen (z.B. Studienrat, Pädagogische Prüfung, Gewerbeoberlehrer usw.).

Das Landesarbeitsgericht wird vielmehr von Ziffer 8 Abs. 1 des Runderlasses des niedersächsischen Kultusministers vom 15. Dezember 1966 - I H 666/1 - 13/66 - (Nds.MinBl. S. 1166) auszugehen haben, auf den der von den Parteien als Vertragsrecht vereinbarte Runderlaß vom 1. April 1969 seinerseits Bezug nimmt. Danach



- 10 -

"können Lehrkräfte mit ausländischer Ausbildung
- soweit sie in der Anlage I nicht besonders
aufgeführt sind - nach den Merkmalen für die
entsprechenden Lehrkräfte mit deutscher Aus-
bildung eingruppiert werden, wenn sie diesen
Lehrkräften in ihrer Ausbildung in vollem Um-
fange als gleichwertig anzusehen sind".

Ähnlich wie Satzungsrecht oder allgemeine Geschäftsbedingungen kann der Senat die vorstehende Bestimmung des Erlasses vom 15. Dezember 1966 seinerseits selbständig und unbeschränkt auslegen, da sie in einer Vielzahl von Einzelfällen in gleicher Weise zur Anwendung gelangt und vom beklagten Lande - insofern tariflichen Bestimmungen vergleichbar - zur Regelung der Vergütungsverhältnisse seiner angestellten Lehrer ganz allgemein herangezogen wird (vgl. BAG 12, 104 [106] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Faktisches Arbeitsverhältnis; BAG 16, 329 [336] = AP Nr. 1 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit und BAG 27, 175 [180] = AP Nr. 29 zu § 2 TVG, auch Grunsky, ArbGG, § 73 Rdnr. 13). Aus dem gleichen Grunde und im Hinblick auf ihre Rechtsnatur sind dabei die Bestimmungen des Erlasses nach den Grundsätzen der Gesetzesauslegung auszulegen (vgl. Forsthoff, aaO, S. 161; Wolff-Bachof, aaO, S. 164, auch Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 153).

Hiernach wird das Landesarbeitsgericht zunächst Bedacht darauf zu nehmen haben, daß nach der vorstehenden Bestimmung des Erlasses vom 15. Dezember 1966 Lehrkräften mit "ausländischer Ausbildung" dieselbe Vergütung wie solchen mit "deutscher Ausbildung" nicht voraussetzungslos zusteht. Der Erlaß bestimmt vielmehr ausdrücklich, daß den Lehrkräften mit "ausländischer Ausbildung" bei Erfüllung der im einzelnen geregelten Erfordernisse die gleiche Vergütung wie solchen mit "deutscher Ausbildung" zuerkannt werden kann. Damit ist seitens des Erlaßgebers den nachgeordneten Dienststellen ein entsprechender Ermessensspielraum eröffnet worden. In dem Erlaß sind jedoch nähere Kriterien für den Ermessensgebrauch nicht festgelegt worden, so daß auch eine Lehrkraft mit "ausländischer Ausbildung" in aller Regel wie eine Lehrkraft mit "deutscher Ausbildung" nach Maßgabe des Erlasses zu vergüten ist, wenn die "ausländische Ausbildung" der entsprechenden "deutschen Ausbildung"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

als in vollem Umfange gleichwertig anzusehen ist. Nur wenn dem im Einzelfalle wesentliche, auf die Billigkeit gegründete Umstände, insbesondere Zumutbarkeitserwägungen, entgegenstehen, kann abweichend verfahren werden (vgl. Soergel-Siebert-R. Schmidt, aaO, § 315 Rdnr. 6; BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier).

Unabhängig von den entsprechenden Begriffen des Staatsrechts, des Verwaltungsrechts und des Völkerrechts versteht der Runderlaß vom 15. Dezember 1966 seiner Zweckbestimmung und seinem Gesamtzusammenhang entsprechend unter einer "ausländischen Ausbildung" eine Ausbildung, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (Art. 23), also außerhalb des Bundesgebietes und West-Berlins, stattgefunden hat. Darunter fällt demgemäß auch eine Ausbildung in der DDR in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum.

Im Übrigen wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß der Erlaß schon nach seinem Wortlaut nicht die gleiche Ausbildung wie eine solche im Geltungsbereich des Grundgesetzes fordert. Sie muß vielmehr einer solchen

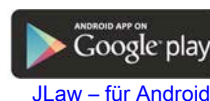
"in vollem Umfange als gleichwertig anzusehen sein".

Demgemäß muß die Ausbildung der Lehrkraft in den jeweils in Betracht kommenden Fachdisziplinen und in pädagogischer Beziehung derjenigen im Bundesgebiet bzw. in West-Berlin in der Weise entsprechen, daß sie wie eine solche die betreffende Lehrkraft zur Dienstleistung in dem jeweils in Betracht kommenden schulischen Bereich qualifiziert, wobei im Hinblick auf den Wortlaut des Erlasses ("in vollem Umfange") Gleichwertigkeit ohne Einschränkung zu fordern ist.

Entgegen seiner Rechtsauffassung und seinen entsprechenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger diese klagebegründenden Tatsachen, die das beklagte Land bestreitet, seinerseits mit den Beweismitteln des Zivilprozesses zu beweisen. Gesetzliche Bestimmungen oder zugunsten des Klägers eingreifende Vermutungen, die das beklagte Land zu widerlegen hätte und aus denen sich eine Beweislastumkehr zu Lasten des beklagten Landes ergeben könnte, gibt es entgegen der Rechtsauffassung des Landesar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beitsgerichts nicht. Insbesondere kann entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts eine solche nicht schon daraus hergeleitet werden, daß der Kläger an der gleichen Schule neben Studienräten und Oberstudienräten unterrichtet. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht bereits, daß aufgrund der stark abweichenden Regelungen für die Ausbildung und Vergütung der beamteten und angestellten Lehrer in den einzelnen Bundesländern von einer auch nur annähernden Gleichwertigkeit aller entsprechenden Ämter nicht die Rede sein kann. Die Klage ist daher auch jedenfalls nach dem dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatz nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler

Dr. Feller

H. Hauk

Engert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)